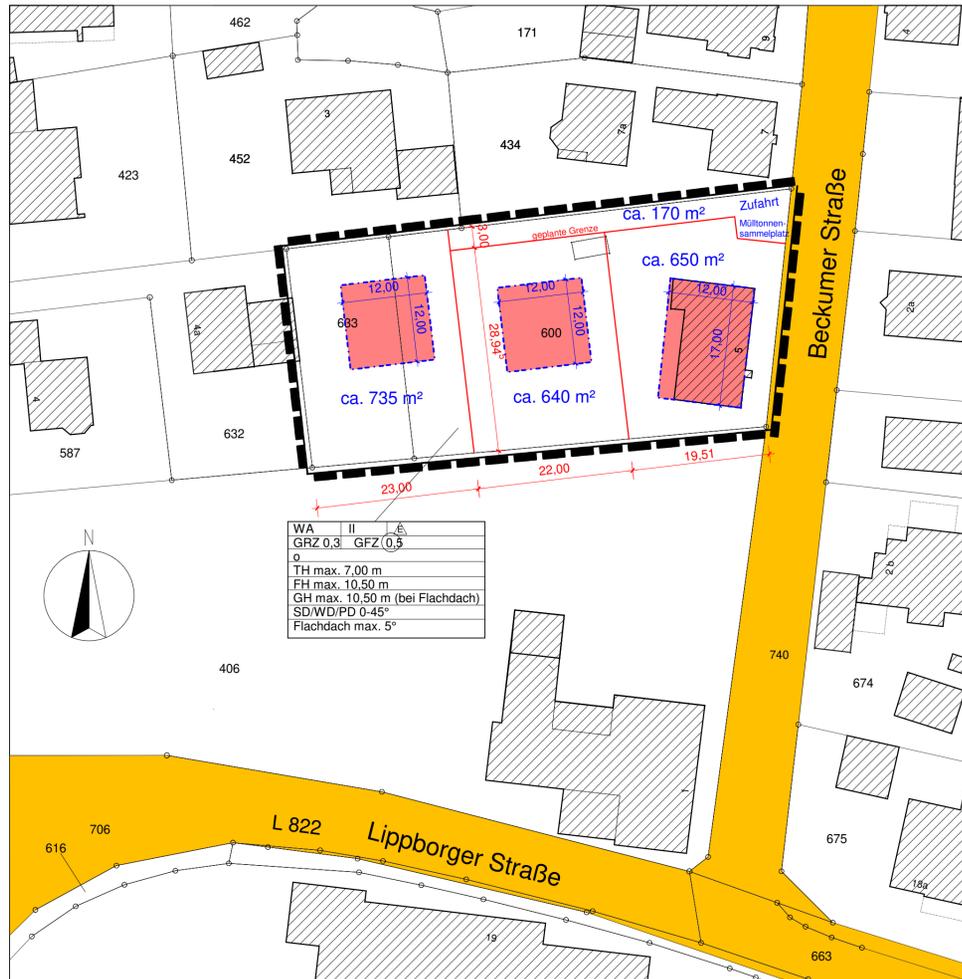


5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Auf dem Brink" Gemeinde Lippetal Ortsteil Herzfeld 1:500



**PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO**

Begrenzungslinien
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen § 4 (1) BauNVO
 Zulässig sind:
 - Wohngebäude gem. § 4 (2) Nr. 1 BauNVO
 - unzulässig sind die Nutzungen nach § 4 (2) Nr. 2 + 3
 Ausnahmen sind gem. § 1 (6) BauNVO unzulässig

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) § 16 BauNVO

0,3 Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO
 Die GRZ kann durch Anlagen gem. § 19 (4) Nr. 1 und 2 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

0,5 Geschossflächenzahl (GFZ) § 20 BauNVO

Höhe bauliche Anlagen § 18 BauNVO

TH 7,0 m maximal zulässige Traufhöhe bei geneigten Dächern
FH 10,5 m maximal zulässige Firsthöhe bei geneigten Dächern
GH 10,50 m maximal zulässige Gesamthöhe bei Flachdächern
 Als oberer Bezugspunkt gilt beim geneigten Dach für die festgesetzte Firsthöhe der Scheitelpunkt der Dachhaut (First). Die Traufhöhe wird gemessen durch die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhaut (Traufe).
 Beim Flachdach gilt als oberer Bezugspunkt die Oberkante Attika.
 Der untere Bezugspunkt 0,00 ist OK-EG-Fußboden des Bestandsgebäudes Beckumer Straße 5.

Bauweise, Baugrenzen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

O Offene Bauweise § 22 BauNVO

--- Baugrenze § 23(3) BauNVO
 Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
 Balkone können bis zu einer Tiefe von 2,5 m und Terrassen bis zu einer Tiefe von 4 m die Baugrenzen überschreiten.

E Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
■ Straßenverkehrsflächen

Festsetzungen gem. § 89 BauNVO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB - örtliche Bauvorschriften

GD **Dachformen**
 geneigtes Dach
 Als geneigtes Dach ist das Sattel-, Wal-, sowie das Pultdach zulässig

FD Flachdach

0° - 45° **Dachneigung**
 Dachneigung max. 45° (beim geneigten Dach)

Dachaufbauten
 Dachaufbauten sind grundsätzlich erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig.
 Dachaufbauten dürfen 1/2 der Baukörperlänge nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zum Giebel bzw. Ortsgang einhalten. Der obere Abstand bis zum First muss mindestens 3 Pfannenreihen betragen.
 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind pro Hauptbaukörper nur in einer Geschossebene zulässig und im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) unzulässig.

Nutzung solarer Energie
 Bei geneigten Dächern sind Solaranlagen bei der Anbringung auf der Dachfläche in gleicher Neigung auszurichten. Aufgeständerte, nicht zur Dachfläche parallel verlaufende Anlagen sind unzulässig.

Bei Hauptgebäuden mit Flachdächern darf die Oberkante von Solaranlagen max. 1,00 m höher liegen als die Oberkante der Attika. Von der Gebäudekante / Dachkante ist zu straßenzugewandten Seiten ein Abstand von mind. 1,50 m sowie zu straßenabgewandten Seiten ein Abstand von mind. 1,00 m einzuhalten.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) BauGB

Extensive Flachdachbegrünungen auf Wohngebäuden, Garagen und Carportanlagen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB
 Auf Wohngebäuden sind Flachdächer, bis 7° Neigung, mindestens extensiv zu begrünen.
 Auf den Garagen und Carports sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung bis 7° mindestens extensiv zu begrünen. Die durchwurzelbare Gesamtdicke der Vegetationsschicht muss mindestens 10 cm betragen. Die Bepflanzung mit einer standortgerechten Vegetation ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Kombination der Begrünung mit aufgeständerten Solaranlagen ist zulässig.

Befestigte Flächen
 Stellplätze und Zufahrten sind in versickerungsfähiger Oberfläche auszuführen.

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung. Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176)
 - Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen 2018 (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.11.2023 (GV. NRW. S. 1172)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)

Bodendenkmäler:
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfundamente aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Ople (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520 unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigeibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erforderlich und für die Betroffenen zumutbar ist (§16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmälere entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

Artenschutz:
 Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG Abs. 1 sind zu berücksichtigen.
 (Es darf sich kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ergeben. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen darf sich durch Störungen nicht verschlechtern. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleiben).
 Gebäude sind vor dem Abriss auf Hinweise, die Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen hindern (Vogelnester, Gewölle, Tierkadaver, Fraßreste, Federn, Kot etc.), durch eine fachkundige Person kontrollieren lassen. Sollte ein Vorkommen von Fledermäusen oder planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Schwalben, Eulen, Falken, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star) nachgewiesen werden, ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Angefertigt: Juli 2025

Architekt:
Planungsgesellschaft Schäper&Sander
 Hovestädter Straße 26 59510 Lippetal
 Tel 02923/652431 Email w.sander@schaeper-sander.de

<p>Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Lippetal hat am 17.12.2024 nach § 2 (1) BauGB beschlossen, die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr.3 "Auf dem Brink" aufzustellen und nach § 3 (2) BauGB den Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen. Lippetal, 22.01.2025 gez. Lürbke, Bürgermeister</p>	<p>Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden Der Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 13a (2) BauGB in der Zeit vom 28.04.2025 bis 30.05.2025 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Diese Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt. Lippetal, 06.06.2025 gez. Lürbke, Bürgermeister</p>
<p>Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Lippetal hat am 10.07.2025 gem. § 10 (1) BauGB die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Auf dem Brink" als Satzung beschlossen. Lippetal, 15.07.2025 gez. Lürbke, Bürgermeister</p>	<p>Inkrafttreten Gem. § 10 (3) BauGB ist der Beschluss des Bebauungsplanes am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Auf dem Brink" in Kraft getreten. Lippetal, gez. Lürbke, Bürgermeister</p>
<p>Plangrundlage Die Planunterlage, Stand 22.07.2025 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Lippetal, 22.07.2025 gez. Sander Planungsgesellschaft Schäper&Sander</p>	<p>Übereinstimmung Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Auf dem Brink" im Ortsteil Herzfeld in der Fassung vom ... mit dem vom Gemeinderat am 10.07.2025 beschlossenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Auf dem Brink" wird bestätigt. Das Planverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 2 der Bekanntmachungsverordnung NW durchgeführt. Lippetal, gez. Lürbke, Bürgermeister</p>

Zusätzliche Darstellungen und Erläuterungen

vorhandene Gebäude mit Hausnummer
 Vorhandene Grundstücksgrenze
 600 Flurstücknummer
 Herzfeld, 26 Gemarkung, Flurbezeichnung
 Beckumer Straße Straßenname

Artenschutz:
 Alle bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) und Gehölzentnahmen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also in der Zeit vom 3. September bis 1. März durchgeführt werden, um Auswirkungen des Eingriffs auf planungsrelevante und auf europäische, nicht planungsrelevante Vogelarten zu minimieren. Somit können die Gefährdung und Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten im Bereich der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist dabei sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Die Beleuchtung im Plangebiet soll zweckdienlich gestaltet werden.

Bodenschutz
 Die Vorschriften der Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind Mutter- und Unterboden zu separieren und entsprechend der DIN 19731 einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Kampfmittel
 Bei der Durchführung von Bauvorhaben ist darauf zu achten, ob der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden. Ist dies der Fall, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst ist über die Gemeinde Bad Sassendorf zu verständigen.

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Auf dem Brink" Gemeinde Lippetal Ortsteil Herzfeld M. 1: 500

